



VOLKERDÖRIG

steuerberatungsgesellschaft mbh

geschäftsführer volker dörig • steuerberater • dipl. betriebswirt
[fh] • amtsgericht aschaffenburg hrb 12264 • sitz der gesellschaft:
63849 leidersbach • sommerstr. 12 • fon +49[0]6092.47319190 •
fax +49[0]6092.47319199 • info@steuerberatung-doerig.de •
www.steuerberatung-doerig.de

• volker dörig fachberater für unternehmensnachfolge [dstv e.v.] •

Aktuelle Steuer-Information KOMPAKT 01/14

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler 1

Investmentfonds:

Pauschalbesteuerung „schwarzer“
Auslandsfonds europarechtskonform?

Vollmacht: Gespeicherte Daten für
vorausgefüllte Steuererklärung

Gleichstellung: „Zählkinder-Trick“ funktioniert
auch bei eingetragenen Lebenspartnern

Kindergeld: Verlängerter Bezug bei Studium
während des Zivildienstes

2. ... für Unternehmer 2

Klarstellung: Das Wort Gutschrift darf
weiterhin zwei Bedeutungen haben

Prüfungsanordnung:

Kennen Sie Ihre Rechte und Pflichten
bei einer Betriebsprüfung?

Arbeitsverhältnis: Wenn Familienmitglieder
mehr arbeiten, als sie müssten

3. ... für GmbH-Geschäftsführer 3

Veräußerungsgeschäft:

Kaufpreisveränderungen als
rückwirkende Ereignisse

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer 3

Freigrenze: Eigener Vorteil von
Arbeitnehmern bei Betriebsveranstaltungen

Auswärtstätigkeiten:

Kilometersatz bleibt bei 0,30 €

5. ... für Hausbesitzer 4

Rückabwicklung: Grunderwerbsteuer
kann aufgehoben werden

Wichtige Steuertermine

Januar 2014

- 10.01. Umsatzsteuer
Lohnsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.

Zahlungsschonfrist: bis zum 13.01.2014.
Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und
Scheckzahlungen. **Achtung:** Bei Scheck-
zahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage
nach Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Investmentfonds

Pauschalbesteuerung „schwarzer“ Auslandsfonds europarechtskonform?

Erträge aus **inländischen Fonds** durften früher bei feh-
lendem Nachweis geschätzt werden. Dagegen schrieb
das Auslandsinvestmentgesetz (AusInvestmG) für
ausländische Fonds strenge Anzeige- und Bekannt-
machungspflichten sowie die Bestellung eines inländi-
schen Vertreters vor. Wurden diese Voraussetzungen
nicht erfüllt, war von „schwarzen“ Fonds die Rede. Für
sie wurde eine fiktive pauschale Ertragsermittlung vor-
genommen, die regelmäßig zur Besteuerung höherer
Erträge führte als bei inländischen Fonds.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat dem Europäischen
Gerichtshof (EuGH) dazu einige Rechtsfragen vorge-
legt. Konkret geht es um die Frage, ob eine bis 2003
geltende Besteuerungsregel des AusInvestmG europa-
rechtskonform ist und mit der **Kapitalverkehrsfreiheit**
in Einklang steht. Stein des Anstoßes war ein Anleger,
der Fonds auf den Kaimaninseln gekauft hatte. Er woll-
te die belastenden deutschen Besteuerungsregeln nicht
hinnehmen und hatte versucht, seine Erträge im Ein-
zelnen nachzuweisen - was das Finanzamt aber wegen
der **Pauschalermittlung** nicht anerkannte.

Der BFH vertritt den Standpunkt, dass die deutsche
Pauschalbesteuerung gegen die Kapitalverkehrsfreiheit
verstößt und unverhältnismäßig ist, weil sie den Nach-
weis der tatsächlichen Erträge ausschließt.

Hinweis: Das Verfahren hat große Breitenwirkung,
weil noch zahlreiche Streitfälle mit beträchtlicher
finanzieller Auswirkung offen sind. Auch die heute
noch geltende Nachfolgeregelung des Investment-
steuergesetzes steht auf dem europarechtlichen
Prüfstand. Hierzu wurde ebenfalls ein Vorabent-
scheidungsersuchen an den EuGH gerichtet.

Vollmacht

Gespeicherte Daten für vorausgefüllte Steuererklärung

Anfang 2014 sind die Leistungen der „vorausgefüllten Steuererklärung“ nutzbar. Dahinter verbirgt sich ein **Projekt der Finanzverwaltung**, das den elektronischen Abruf von Einkommensteuererklärungsdaten vorsieht. Eine vollständig vorausgefüllte Steuererklärung, wie der Name suggeriert, wird aber vorerst nicht geboten. Vielmehr stellt der Fiskus den Bürgern in einer ersten Stufe nur die gespeicherten Stammdaten und Belege (z.B. Lohnsteuerbescheinigungen, Rentenbezugsmitteilungen) zur Verfügung.

Dieser Service kann nur bei vorheriger Registrierung im ElsterOnline-Portal genutzt werden. Das Bundesfinanzministerium weist darauf hin, dass auch Dritte (z.B. **Steuerberater**) zum Datenabruf bevollmächtigt werden können.

Gleichstellung

„Zählkinder-Trick“ funktioniert auch bei eingetragenen Lebenspartnern

Für das erste und zweite Kind erhalten Eltern jeweils 184 € für das dritte Kind 190 € und für das vierte und jedes weitere Kind 215 € pro Monat. Aufgrund dieser Staffelung kann es sich vor allem bei **Patchworkfamilien** mit insgesamt mehr als zwei Kindern lohnen, den Kindergeldbezug auf einen einzigen (Stief-)Elternteil zu bündeln. Das Kindergeld können nämlich auch Personen beanspruchen, die das Kind ihres Ehegatten in ihren Haushalt aufgenommen haben.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass eingetragene Lebenspartner den Kindergeldanspruch ebenfalls auf einen Lebenspartner bündeln können. Die einkommensteuerrechtlichen Regelungen zu Ehegatten und Ehen sind mittlerweile auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden - dasselbe muss für das Kindergeldrecht gelten. Lebenspartner können den „Zählkinder-Trick“ in allen noch **nicht bestandskräftigen Kindergeldfestsetzungen** anwenden.

Kindergeld

Verlängerter Bezug bei Studium während des Zivildienstes

Für ein Kind, das sich in einer Ausbildung befindet oder studiert, erhalten die Eltern Kindergeld grundsätzlich nur bis zur Vollendung des **25. Lebensjahres des Kindes**. Hat das Kind den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst abgeleistet, verlängert sich der Bezugszeitraum jedoch um die Dauer dieser Dienste über den 25. Geburtstag

hinaus. Das gilt auch, wenn das Kind schon während des Zivildienstes einer Berufsausbildung oder einem Studium nachgegangen ist und die Eltern daher schon während des Zivildienstes Kindergeld erhalten haben.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs hat der Gesetzgeber mit der Verlängerungsregelung bei Zivil- und Wehrdiensten eine typisierende Regelung getroffen, die **Ausbildungsverzögerungen** infolge der abgeleiteten Dienste kompensieren soll. Unerheblich ist dabei, ob solche Verzögerungen im Einzelfall tatsächlich eingetreten sind.

2. ... für Unternehmer

Klarstellung

Das Wort Gutschrift darf weiterhin zwei Bedeutungen haben

Eine **Gutschrift im umsatzsteuerlichen Sinn** ist eine Rechnung, die nicht der leistende Unternehmer erstellt, sondern der Leistungsempfänger. Seit dem 30.06.2013 muss auf einer solchen Abrechnung das Wort „Gutschrift“ auftauchen, sonst kann der Leistungsempfänger aus der Gutschrift keinen Vorsteuerabzug geltend machen.

Von dieser Art Gutschrift ist die **kaufmännische Gutschrift** (Stornierung oder Korrektur der ursprünglichen Rechnung) zu unterscheiden, die keine umsatzsteuerrechtliche Gutschrift darstellt. Das Bundesfinanzministerium hat klargestellt, dass die ausgestellten Belege bei kaufmännischen Gutschriften im Rechtsverkehr auch weiterhin als Gutschrift bezeichnet werden dürfen.

Prüfungsanordnung

Kennen Sie Ihre Rechte und Pflichten bei einer Betriebsprüfung?

Wenn der Betriebsprüfer bei Ihnen klingelt, sollten Sie Ihre Rechte und Pflichten **während der Prüfung** schon vorher kennen. Das Bundesfinanzministerium hat kürzlich die wichtigsten Aspekte zusammengefasst. Danach gilt:

- Erhalten Sie eine Prüfungsanordnung, können Sie den vom Finanzamt bestimmten Prüfungsbeginn verschieben, wenn Sie hierfür wichtige Gründe vorbringen (z.B. Krankheit).
- Sie müssen dem Prüfer (kostenlos!) einen geeigneten Raum bzw. Arbeitsplatz samt Hilfsmitteln zur Verfügung stellen.
- Sie haben Ihre Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und sonstigen benötigten Unterlagen vorzulegen und zu erläutern, die erbetenen Auskünfte zu erteilen und den Prüfer beim Zugriff auf die Daten zu unterstützen.

- Der Prüfer kann verlangen, dass ihm die auf einem Datenträger gespeicherten Unterlagen lesbar gemacht oder ausgedruckt werden.
- Der Prüfer kann über Ihr Datenverarbeitungssystem per „Nur-Lesezugriff“ auf gespeicherte Daten zugreifen. Alternativ darf er maschinell verwertbare Datenträger wie CDs oder USB-Sticks von Ihnen verlangen oder Sie auffordern, die Daten nach bestimmten Vorgaben maschinell auszuwerten.
- Sofern der Prüfer etwas aufgedeckt hat, haben Sie das Recht auf eine Schlussbesprechung, bei der die ermittelten Sachverhalte gemeinsam erörtert werden.
- Sie können verlangen, dass Ihnen das Ergebnis der Prüfung (Prüfungsbericht) schriftlich übersandt wird, noch bevor das Finanzamt die Prüfungsfeststellungen in geänderte Steuerbescheide einfließen lässt.
- Ergibt sich während der Prüfung der Verdacht einer Steuerstraftat oder -ordnungswidrigkeit, muss Ihnen umgehend mitgeteilt werden, dass gegen Sie ein Steuerstraf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wurde. Das Finanzamt kann dann Ihre Mitwirkung bei der Aufklärung belastender Sachverhalte nicht erzwingen.

Hinweis: Wenn Sie eine Prüfungsanordnung erhalten, sollten Sie uns zeitnah über den Prüfungsbeginn unterrichten, damit wir die Prüfung gemeinsam vorbereiten können. Auf Antrag kann eine Außenprüfung ausnahmsweise auch in unseren Räumen stattfinden.

Arbeitsverhältnis

Wenn Familienmitglieder mehr arbeiten, als sie müssten

Als Unternehmer dürfen Sie Lohnzahlungen an angestellte nahe Angehörige als **Betriebsausgaben** abziehen, wenn das Arbeitsverhältnis steuerlich anerkannt wird. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) muss hierzu

- der Arbeitsvertrag wirksam und fremdüblich sein,
- der angestellte Angehörige seine vertraglich geschuldete Arbeitsleistung erbringen und
- der Arbeitgeber seine Arbeitgeberpflichten erfüllen (insbesondere Lohnzahlung).

Im Urteilsfall hatten Mutter und Vater des Unternehmers ihre arbeitsvertraglichen Pflichten sogar übererfüllt, weil sie (**unbezahlte Mehrarbeit**) geleistet hatten. Dieser Umstand steht der steuerlichen Anerkennung der Arbeitsverträge grundsätzlich nicht entgegen. Weil die Eltern mehr gearbeitet haben als vertraglich vereinbart, hält der BFH

auch einen weiteren Nachweis durch Aufzeichnung der konkret geleisteten Arbeitsstunden (z.B. Stundenzettel) nicht für erforderlich.

Außerdem stellen die Richter klar: Ob ein Vertrag innerhalb der Familie steuerlich anzuerkennen ist, wird nach wie vor anhand eines **Fremdvergleichs** beurteilt. Allerdings hängt die Intensität der Prüfung auch vom Anlass des Vertragsschlusses ab. Hätte der Arbeitgeber anstelle seines Angehörigen einen fremden Dritten einstellen müssen, um die Arbeit im Betrieb zu bewältigen, ist der Fremdvergleich weniger streng durchzuführen.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Veräußerungsgeschäft

Kaufpreisveränderungen als rückwirkende Ereignisse

Einer der wichtigsten Grundsätze im deutschen Steuerrecht lautet: Rechtsfrieden vor Rechtssicherheit. Daher dürfen **Steuerbescheide** auch nur unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen **nachträglich geändert** werden.

Über diesen Grundsatz stritt kürzlich eine Kapitalgesellschaft, die ihre 100%ige Tochterkapitalgesellschaft 2006 verkauft hatte. Der Veräußerungserlös erhöhte sich 2007 aufgrund eines außergerichtlichen Vergleichs. Daher stellte sich die Frage, ob die Kaufpreiserhöhung im Jahr 2007 zu berücksichtigen oder ob der Körperschaftsteuerbescheid 2006 rückwirkend zu ändern ist.

Grundsätzlich werden bei Einkünften aus Gewerbebetrieb Geschäftsvorfälle in dem Wirtschaftsjahr versteuert, in dem sie eintreten (hier: 2007). Das Finanzgericht Köln hat jedoch entschieden, dass **steuerliche Einmalvorgänge**, wie der Verkauf von Beteiligungen, durch nachträgliche Änderungen auch rückwirkend berücksichtigt werden können. Die 2007 eingetretene Kaufpreiserhöhung war daher 2006 durch die Korrektur des Steuerbescheids rückwirkend zu berücksichtigen.

Hinweis: Das Finanzamt hat gegen die Entscheidung Revision eingelegt. Daher wird der Bundesfinanzhof das letzte Wort haben.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Freigrenze

Eigener Vorteil von Arbeitnehmern bei Betriebsveranstaltungen

Zuwendungen des Arbeitgebers anlässlich einer Betriebsveranstaltung sind erst bei Überschreiten

der Freigrenze von **110 € je Person** lohnsteuerpflichtig. Der Wert der den Arbeitnehmern zugewandten Leistungen kann anhand der Kosten geschätzt werden, die der Arbeitgeber für die Veranstaltung aufgewendet hat. Diese Kosten sind grundsätzlich allen Teilnehmern zu gleichen Teilen zuzurechnen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat seine Rechtsprechung mit zwei Urteilen geändert. Danach sind nur **Leistungen** zu berücksichtigen, die die teilnehmenden Arbeitnehmer **unmittelbar konsumieren** können. Das sind vor allem Speisen, Getränke und Musikdarbietungen. Kosten des Arbeitgebers, die die Ausgestaltung der Betriebsveranstaltung selbst betreffen (z.B. Miete und Kosten eines Eventveranstalters), bleiben bei der Ermittlung der den Arbeitnehmern als Vorteil zuzurechnenden Kosten unberücksichtigt.

Im ersten Fall hatte der Arbeitgeber seine Arbeitnehmer anlässlich eines Firmenjubiläums zu einer Veranstaltung in ein Fußballstadion eingeladen. Die Aufwendungen für die Veranstaltung entfielen vor allem auf Künstler, Eventveranstalter, Stadionmiete und Catering. Das Finanzamt hatte zur Ermittlung der 110-€-Freigrenze sämtliche Kosten berücksichtigt. Das sah der BFH anders. Er ließ die Kosten für den **äußeren Rahmen der Veranstaltung** und insbesondere die Stadionmiete **unberücksichtigt**. Dadurch war die 110-€-Freigrenze nicht überschritten.

In einem weiteren Fall hatten auch **Familienangehörige** und andere Begleitpersonen der Arbeitnehmer an einer Betriebsveranstaltung teilgenommen. Die Kosten der Veranstaltung beliefen sich nach den Feststellungen des Finanzamts auf 68 € pro Teilnehmer. Da es die auf einen Familienangehörigen entfallenden Kosten jeweils dem Arbeitnehmer zurechnete, ergab sich in einzelnen Fällen eine Überschreitung der Freigrenze.

Hier hat der BFH entschieden, dass die **Kosten** der Veranstaltung nicht nur auf die Arbeitnehmer, sondern **auf alle Teilnehmer** (z.B. auch Familienangehörige) **zu verteilen** sind. Den danach auf Begleitpersonen entfallenden Anteil der Kosten hat der BFH - anders als früher - den Arbeitnehmern bei der Berechnung der Freigrenze nicht als eigenen Vorteil zugerechnet.

Auswärtstätigkeiten

Kilometersatz bleibt bei 0,30 €

Viele Arbeitnehmer haben versucht, sich ein **Musterverfahren** zunutze zu machen: Sie wollten erreichen, dass für die Nutzung ihres eigenen Pkw bei Auswärtstätigkeiten **0,35 €/km** als Werbungskosten berücksichtigt werden. Dieser pauschale Kilometersatz wird teilweise Angestellten im öffentlichen Dienst steuerfrei erstattet, wenn sie im Auftrag ihres Arbeitgebers mit ihrem privaten

Pkw unterwegs sind. Das Bundesverfassungsgericht hat die dagegen gerichtete Verfassungsbeschwerde jedoch nicht zur Entscheidung angenommen. Daher weisen die Finanzämter **Einsprüche** gegen eine zu niedrige Pauschale zurück.

5. ... für Hausbesitzer

Rückabwicklung

Grunderwerbsteuer kann aufgehoben werden

Wird ein **Grundstückskauf** rückabgewickelt, bevor das Eigentum auf den Käufer übergegangen ist, wird die Grunderwerbsteuer in diesen Fällen nicht festgesetzt oder wieder aufgehoben, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Dies setzt laut Bundesfinanzhof (BFH) voraus, dass der Verkäufer nach Rückabwicklung des Vertrags seine **ursprüngliche Rechtsstellung wiedererlangt** hat. Demgegenüber kann die Aufhebung der Steuerfestsetzung bei sofortigem Wiederverkauf des Grundstücks ausgeschlossen sein, wenn der zurückgetretene Erwerber seine bisher erlangte Rechtsposition so nutzen kann, dass er den Verkauf an einen neuen Erwerber gezielt einfädelt.

Beispiel: Die Aufhebung des ursprünglichen Kaufvertrags und der Weiterverkauf des Grundstücks sind in einer einzigen Vertragsurkunde zusammengefasst. Der Ersterwerber kann seinen Ausstieg aus dem Vertrag zum Verkauf an einen (von ihm ausgewählten) Dritten nutzen. Der Verkäufer hält in dieser Konstellation nicht mehr die Fäden in der Hand: Sobald der Ausstieg aus dem ersten Vertrag durch die Unterschrift aller Beteiligten besiegelt ist, ist der Verkäufer bereits wieder daran gebunden, das Grundstück an den neuen Erwerber zu übereignen.

Der BFH weist aber darauf hin, dass die bestehende Einflussnahme des zurückgetretenen Erwerbers auf den Weiterverkauf allein noch nicht ausreicht, um die Tür zum Grunderwerbsteuerausstieg zuzuschlagen. Hinzukommen muss, dass der Ersterwerber seine verbliebene Rechtsposition auch im **eigenen wirtschaftlichen Interesse** verwertet hat (z.B. dass er auf den erneuten Verkauf an eine eigene Tochtergesellschaft hingewirkt hat). War ihm hingegen gleichgültig, an wen das Grundstück veräußert wurde, und wollte er durch die Benennung eines Ersatzkäufers nur die Rückabwicklung vorantreiben, ist der Ausstieg aus der Grunderwerbsteuer weiterhin möglich.

Mit freundlichen Grüßen